

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 9. September 1986

199. Stück

478. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen
479. Verordnung: Änderung des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges
480. Verordnung: Änderung des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
481. Verordnung: Änderung des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Erzieher

478. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. August 1986, mit der die Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen geändert wird

Auf Grund des § 8 a Abs. 2, der §§ 43, 57, 71 sowie des § 119 Abs. 7 und 8 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, und des Art. V Z 1 lit. e und Z 2 lit. d und e der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 86, über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Verordnung wird folgender Kurztitel angefügt:

„(Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung)“.

2. Dem § 3 Abs. 2 wird angefügt:

„Ein Freigegegenstand, der für den Erwerb von Berechtigungen auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, erforderlich ist, ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand angemeldet haben, sofern dessen Führung gemäß Abs. 1 selbst bei Zusammenfassung der Schüler mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer Schule bzw. einer Abteilung im

Falle der Gliederung einer Schule in Fachabteilungen nicht möglich ist.“

3. § 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Ein Förderunterricht ist bei folgender Mindestzahl von teilnehmenden Schülern zu führen:

1. in der ersten bis vierten Schulstufe bei 3 Schülern einer Klasse,
2. in der Übungshauptschule der Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes bei 6 Schülern einer Klasse,
3. in der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein bei 6 Schülern einer Klasse,
4. im übrigen bei 8 Schülern einer Klasse.

(2) Der Förderunterricht soll bis zur vierten Schulstufe nicht mehr als 8 Schüler und ab der fünften Schulstufe nicht mehr als 12 Schüler umfassen.“

4. Im § 4 entfällt Abs. 4 und erhält Abs. 5 die Bezeichnung „(4)“.

5. Im § 5 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Wird in einem Freigegegenstand bzw. einer unverbindlichen Übung die Zahl von 3 Schülern unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.“

6. Im § 6 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:

„1 a. im Unterricht in einer lebenden Fremdsprache an Klassen der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen, für die § 43 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle anzuwenden ist, abweichend von Z 1 bei einer Schülerzahl von 30 Schülern; eine derartige Teilung ist auf der Unterstufe beizubehalten, wenn die Zahl der Schüler der betreffenden Klasse unter 30, jedoch nicht unter 26 Schüler

sinkt und keine Neubildung von Klassen auf der betreffenden Schulstufe (zB zu Beginn der 3. Klasse wegen der getrennten Führung von Gymnasium und Realgymnasium) erfolgt.“

7. Im § 6 Abs. 1 Z 9 lautet die Einleitung:

„im Unterricht in Werkstätte (einschließlich des Werkstättenanteiles im Unterrichtsgegenstand „Werkstätte einschließlich Fertigungslehre und Maschinenkunde“ an Fachschulen und Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) bei einer Klassenschülerzahl von 20 Schülern, sofern nicht lit. a bis c Anwendung finden;“

8. Im § 6 Abs. 1 Z 9 lautet lit. b:

„b) im Laboratorium und Werkstättenlaboratorium sowie an allgemeinbildenden höheren Schulen bei chemischen und physikalischen Übungen hat die Schülergruppe 9 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und nach unten;“

9. § 7 lautet:

„§ 7. (1) An Übungsschulen sind die Klassen im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden:

1. im Unterricht in Lebender Fremdsprache und Leibesübungen an Volksschulen eine Schülerzahl von 30 Schülern,
2. im Unterricht in Werkerziehung eine Schülerzahl von 20 Schülern,
3. im Unterricht in Hauswirtschaft sowie in Hauswirtschaft und Kinderpflege eine Schülerzahl von 16 Schülern.

§ 6 Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) An Übungshauptschulen sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten, wobei die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Übungshauptschule im Durchschnitt zehn nicht unterschreiten sowie in der einzelnen Schülergruppe sechs nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten darf. Die Höchstzahl der Schülergruppen an einer Übungshauptschule darf auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen höchstens um eine und ab sechs Klassen um zwei überschreiten; sofern wegen der hohen Schülerzahl in einer Leistungsgruppe infolge der vorstehenden Bestimmung Schüler mehrerer Leistungsgruppen in einer Schülergruppe unterrichtet werden müßten oder dieser Zustand im Falle von Umstufungen zu erwarten ist, darf bei Führung von Parallelklassen auf der betreffenden Schulstufe eine weitere Schülergruppe geführt werden. An Übungshauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse mit mindestens 21 Schülern dürfen auf dieser Stufe drei Schülergruppen geführt werden.“

10. § 8 lautet:

„§ 8. (1) An der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein ist der Unterricht in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von 30 und in Fachzeichnen bei einer Schülerzahl von 20 zu teilen. Im Unterricht in Praktischer Arbeit hat die Schülergruppe 9 bis 14 Schüler, bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen jedoch 5 bis 9 Schüler zu umfassen. § 6 Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind ab 20 Schülern auf einer Stufe während eines Lehrganges zwei Schülergruppen und bei jeweils 20 weiteren Schülern eine weitere Schülergruppe zu bilden, wobei die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen auf dieser Stufe höchstens um 1 übersteigen darf.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Moritz

479. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. August 1986, mit der der Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, insbesondere dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 301/1981, über den Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage, 2. Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaße) wird der Z 3 „Unverbindliche Übungen“ folgende Zeile angefügt:

„Informatik 2“

2. In der Anlage, 6. Teil (Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen) wird dem Unterabschnitt „Unverbindliche Übungen“ angefügt:

„Informatik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Erfahrungen über bzw. mit der Informationstechnologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bildungszielen des Polytechnischen Lehrganges.

Ausgehend vom lebenskundlichen Aspekt und von der berufsvorbereitenden Funktion des Polytechnischen Lehrganges soll der Schüler den gegenwärtigen Stand der Informatik, ihre Denk- und Arbeitsweisen, die vielfältigen Möglichkeiten der praktischen Anwendung und die Perspektiven ihrer Weiterentwicklung kennenlernen.

In diesem Zusammenhang soll bzw. sollen

- die Fähigkeit des Problemlösens geweckt und gefördert werden,
- die Bereitschaft für kooperative Arbeitsformen gefestigt werden,
- die Chancen, Möglichkeiten und Grenzen der Anwendungsmöglichkeiten der neuen Technologien aufgezeigt werden,
- die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen des Mikroelektronik-Einsatzes diskutiert werden,
- auf mögliche Gefahren des Mißbrauches und der unkontrollierten Abhängigkeit hingewiesen werden,
- ein konstruktiv-kritisches Verhältnis für sämtliche Anwendungsformen der Mikroelektronik entwickelt werden.

Lehrstoff:

Grundlagen für Informatik:

Begriffe und Elemente der Informatik
Geschichtliche Entwicklung

Verfahren zur Problemlösung:

Problemstellung
Problemaufbereitung
Problemlösung

Organisation und Planung (Grundlagen)

Hardware:

Geräte und Verfahren zur Datenerfassung
Datenspeicherung
Datenübertragung
Datenausgabe
Elemente des Computers: Prozessor, Speicher, Peripherie

Software:

Kennenlernen eines Betriebssystems
Grundzüge einer höheren Programmiersprache
Strukturieren und Kodieren von Problemstellungen
Arbeiten mit Anwendersoftware

Aufzeigen und kritisches Bewerten von Anwendungsmöglichkeiten und Auswirkungen des Computer-Einsatzes unter Einbezug der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituation der Schüler:

A n w e n d u n g s b e r e i c h e

Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik
— Industrie (zB Robotertechnik, computerunterstützte Fertigung, computerunterstütztes Konstruieren)

- Medizin (zB Karteiverwaltung, Analysegeräte)
- Verkehr (zB KFZ-Elektronik, Verkehrsleitsysteme)

Datenverarbeitung
Nachrichtentechnik
Büro und Verwaltung (zB Textverarbeitung, Bürokommunikation und -organisation)
Haushaltsgeräte
Unterhaltungs- und Freizeitelektronik
Weltraumforschung, eventuell auch Fragen der militärischen Anwendung

A u s w i r k u n g e n d e s C o m p u t e r - E i n s a t z e s

- Veränderungen im Produktionsprozeß und in der Berufsstruktur (neue Formen der Arbeitsteilung und Kooperation, Rationalisierungsmaßnahmen/positive und negative Auswirkungen)
- Veränderungen am Arbeitsplatz (neue Qualifikationen, entlastende und belastende Faktoren)
- Elektronische Kommunikationseinrichtungen (im öffentlichen/beruflichen und privaten Bereich)
- Datenschutzpraxis

Didaktische Grundsätze:

Alle im Lehrplan angeführten Themenkreise sind integrative Bestandteile des Informatikunterrichtes; sie sollen nicht in sukzessiver Abfolge, sondern in vernetzter Form unterrichtet werden.

Die Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff soll anhand von konkreten Beispielen aus allen Lernbereichen unter besonderer Berücksichtigung der künftigen Berufs- und Arbeitswelt der Schüler erfolgen und durch Aufzeigen der Einsatzmöglichkeiten des Computers vertieft werden. Praktische Übungen an EDV-Geräten dienen insbesondere auch dem Abbau der Schwellenangst und dem Kennenlernen wichtiger Funktionen der technischen Geräte. Der Schüler soll bei dieser Arbeit angeregt werden, sich auch mit den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Hintergründen und Folgen des Mikroelektronik-Einsatzes zu beschäftigen.

Formen des sozialen Lernens wie Gruppenarbeit, Teamarbeit, Unterrichtsprojekte und Formen des projektorientierten Unterrichtes sind anzuwenden, wobei das fächerübergreifende Prinzip besonders zu berücksichtigen ist. Die exemplarische Anwendung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen soll die Einsatzmöglichkeiten des Computers in der Lebens- und Berufspraxis verdeutlichen. Die Lebensnähe des Unterrichtes ist durch die Wahl der Aufgabenstellungen zu erreichen, wobei nach Möglichkeit von der Erlebniswelt der Schüler und der berufsorientierten Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges auszugehen ist.

Das Verständnis für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen, die sich aus dem Einsatz der Mikroelektronik ergeben, soll nach Möglichkeit im Rahmen der berufspraktischen Vorbereitung durch Exkursionen, durch Projekte und durch Gespräche mit einschlägig informierten außerschulischen Personen (Hersteller, Anwender, von der Anwendung Betroffene uam.) gefördert werden.“

Moritz

480. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. August 1986, mit der der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, insbesondere dessen §§ 6 und 96, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl. Nr. 312/1985, über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden im Abschnitt I (Studentafel) der Zwischenüberschrift „Förderunterricht“ der Anmerkungshinweis „⁵⁾“ und folgende Anmerkung angefügt:

„⁵⁾ Als Klassen- oder Mehrklassenkurs durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf in jedem der in dieser Rubrik angeführten Unterrichtsgegenstände je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen

eingerrichtet werden. Ein Schüler darf je Unterrichtsjahr höchstens insgesamt vier Kurse besuchen.“

Moritz

481. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 21. August 1986, mit der der Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1986, insbesondere dessen §§ 6 und 104, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, BGBl. Nr. 355/1985, über die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Erzieher wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher) werden im Abschnitt I (Studentafel) der Zwischenüberschrift „Förderunterricht“ der Anmerkungshinweis „⁶⁾“ und folgende Anmerkung angefügt:

„⁶⁾ Als Klassen- oder Mehrklassenkurs durch einen Teil des Unterrichtsjahres. Der Förderunterricht kann bei Bedarf in jedem der in dieser Rubrik angeführten Unterrichtsgegenstände je Unterrichtsjahr und Klasse höchstens insgesamt dreimal für eine Kursdauer von jeweils höchstens acht Wochen eingerichtet werden. Ein Schüler darf je Unterrichtsjahr höchstens insgesamt vier Kurse besuchen.“

Moritz